



REALSCHULE IM KLEEFELD

Verantwortung mit anderen für andere für sich selbst

Schul- und Hausordnung

Stand Oktober 2023, Grundlagen: Schulgesetz § 65, Abs 2.23

Vorbemerkungen:

Das Ziel dieser Schulordnung ist es, ein konfliktfreies Miteinander aller Schüler*innen dieses Schulzentrums zu ermöglichen. Dazu gehört vor allem die gegenseitige Rücksichtnahme. In diesem Sinne ist alles zu vermeiden, was den Mitschüler*innen und Lehrer*innen belästigt oder gefährdet und den ordnungsgemäßen Unterricht beeinträchtigt.

I. Unterricht

1. Es gelten folgende Unterrichtszeiten:

1. Stunde: 08.00 - 08.45 Uhr 2. Stunde: 08.45 - 09.30 Uhr 3. Stunde: 09.50 - 10.35 Uhr
4. Stunde: 10.40 - 11.25 Uhr 5. Stunde: 11.40 - 12.25 Uhr 6. Stunde: 12.30 - 13.15 Uhr

2. Unterrichtsbeginn:

Vor dem Unterricht, nicht jedoch vor 07.30 Uhr, versammeln sich die Schüler*innen auf dem Hof oder in der Pausenhalle. Nach dem 1. Schellen werden die Klassenräume zügig aufgesucht, so dass der Unterricht pünktlich um 08.00 Uhr beginnen kann. Bei späterem Unterrichtsbeginn sollten sich die Schüler*innen erst zur entsprechenden Zeit in der Schule einfinden. Bei etwaigen Wartezeiten bleiben sie in der Pausenhalle und verhalten sich ruhig. Sollten die Fachlehrer*innen 5 Minuten nach Beginn der Stunde noch nicht im Klassenraum sein, geben die Klassensprecher*innen im Sekretariat Bescheid.

3. Unterrichtsschluss:

Nach Unterrichtsschluss sind die Fenster zu schließen und die Stühle hochzustellen. Das gilt auch für diejenigen Klassenräume, die wegen eines Fachunterrichts am selben Tag nicht mehr aufgesucht werden. Die Schüler*innen verlassen zügig das Schulgelände.

II. Verhalten in der Schule und auf dem Schulhof

1. Allgemeine Verhaltensweisen auf dem gesamten Schulgelände:

Alle Anlagen und Einrichtungen sind sachgerecht und pfleglich zu behandeln. Lärm ist zu vermeiden. Beschädigungen müssen unverzüglich den Schulleitungen und den Hausmeister*innen gemeldet werden. Bei mutwilligen Zerstörungen wird der Schulträger bei den Verursachern oder deren Erziehungsberechtigten die entstandenen Kosten zurückfordern. Für die Sauberkeit von Schulgebäude und Schulgelände sind alle Beteiligten gleichermaßen verantwortlich. Kaugummi gehört nicht in die Schule, insbesondere ist das Kaugummikauen im Unterricht zu unterlassen! Abfälle sollen in die Abfallbehälter geworfen werden.

Das Mitbringen von Geräten und Gegenständen, die nicht für den Unterricht benötigt werden, ist untersagt. Dazu gehören unter anderem Wertsachen (größere Geldbeträge, teure Uhren oder Schmuck u.ä.), Elektrogeräte (falls Handys mitgenommen werden, müssen diese ausgeschaltet sein.) vor allem aber gefährliche Gegenstände (auch Spraydosen) und Waffen aller Art

Die Schulleitung oder eine von ihr beauftragte Person hat das Recht, diese Dinge sicherzustellen und im Verdachtsfall Kontrollen durchzuführen.

2. Verhalten in der Pause:

a) In den Pausen, um 09:30 Uhr und um 11:25 Uhr, begeben sich die Schüler*innen auf dem kürzesten Weg (über das nächstgelegene Treppenhaus) in die Pausenhalle oder auf den Schulhof. Der Aufenthalt im übrigen Schulgebäude, in den Eingangsbereichen, im Fahrradkeller und auf dem Mofaparkplatz ist strikt untersagt.

b) Außerhalb der oben genannten Pausen dürfen, wenn kein Raumwechsel ansteht, die Unterrichtsräume während des Stundenwechsels nicht verlassen werden. Nach dem Verlassen der Klasse verschließen die Fachlehrer*innen den jeweiligen Raum.

3. Verlassen des Schulgeländes:

Aus Aufsichtsgründen ist das Verlassen des Schulgeländes während der allgemeinen Unterrichtszeit (auch in den Pausen) verboten.

4. Benutzung der Toiletten:

Sauberkeit ist das oberste Gebot. Sie garantiert, dass der dringliche Gang zur Toilette nicht zur Zumutung wird. Die Örtlichkeiten sind keine Aufenthaltsräume.

5. Benutzung der Schuleinrichtungen:

Besondere Schuleinrichtungen wie Sportstätten, alle Fachräume, Bibliothek, Medienräume und Lehrer*innenzimmer dürfen von Schüler*innen nur in Anwesenheit von Lehrer*innen betreten werden. Die Bedienung von Geräten und Einrichtungen durch Schüler*innen darf nur unter Aufsicht und Anleitung von Lehrer*innen erfolgen. Die Benutzung der Sportstätten ist durch eine besondere Ordnung, die Bestandteil dieser Schulordnung ist, geregelt.

Fahrräder von Schüler*innen sind nur im Fahrradkeller gesichert abzustellen. Motorisierte Zweiräder dürfen nur auf dem dafür vorgesehenen Platz abgestellt werden.

Das Befahren des Schulgeländes ist generell verboten.

III. Sicherheitsvorsorge und Unfallschutz

Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften, Verbote und Anordnungen sind zu befolgen.

1. Feuersalarm:

Bei Feuersalarm und anderen Gefahren müssen die Hinweise in den Unterrichtsräumen Anweisungen der Lehrer*innen ist unbedingt Folge zu leisten.

2. Rauchen und Alkohol:

Im gesamten Schulbereich und auf allen Schulveranstaltungen ist den Schüler*innen das Rauchen *nach dem Erlass des Kultusministers* für Schulen der Sekundarstufe I nicht gestattet. Das Mitbringen und der Genuss von alkoholischen Getränken und sonstiger Rauschmittel ist strengstens verboten.

3. Vermeidung von Unfallgefahren:

Ballspielen (Ausnahme: Softbälle), schnelles Laufen, Werfen und Treten von Gegenständen aller Art, im Winter insbesondere das Schneeballwerfen und das Anlegen von Rutschbahnen kann im Hinblick auf die Gefährdung der Mitschüler*innen nicht erlaubt werden. Drohende Gefahren müssen schnellstens den Schulleitungen und den Hausmeister*innen, Unfälle und Schadensfälle im Sekretariat der Schule angezeigt werden.

IV. Hausrecht

1. Die Schulleiter*innen oder von ihnen beauftragte Personen nehmen das Hausrecht wahr. Bei Abwesenheit der Schulleitungen und der von ihnen beauftragten Personen üben die Schulhausmeister*innen das Hausrecht in Vertretung des Schulträgers aus.
2. Die Lehrer*innen beider Schulformen sind allen Schüler*innen gegenüber weisungsberechtigt. Im Konfliktfalle müssen die Schüler*innen ihren Namen, Klasse und Klassenlehrer*innen nennen.
3. Besucher*innen haben die Pflicht, sich bei den Schulleitungen anzumelden.
4. Alle *außerunterrichtlichen* Veranstaltungen im Schulgebäude und auf dem Schulgelände müssen rechtzeitig vorher den Schulleitungen zur Genehmigung vorgelegt und bei den Hausmeister*innen angemeldet werden.
5. Bei Genehmigung von *außerschulischen* Veranstaltungen im Schulgebäude und auf dem Schulgelände durch den Schulträger wirken die Schulleiter*innen des Schulzentrums mit. Sie sind deshalb rechtzeitig vor Genehmigung über entsprechende Anträge zu informieren und um Stellungnahme zu bitten. Soweit erforderlich, stimmen sie ihre Stellungnahmen miteinander ab. Die Veranstaltungen sind ebenfalls rechtzeitig bei den Schulhausmeister*innen anzumelden.

V. Schulversäumnisse und Beurlaubungen

Bei Erkrankungen, die während des Unterrichtes akut werden, können die Schüler*innen von den jeweiligen Fachlehrer*innen entlassen werden, wenn die Klassenlehrer*innen nicht erreichbar sind. Eine schriftliche Bestätigung der Eltern ist nachzureichen. Beurlaubungen vor Ferienbeginn oder im Anschluss an die Ferien zum Zwecke von Urlaubsreisen dürfen laut Anweisung der Aufsichtsbehörde von den Schulleiter*innen nicht genehmigt werden.

Im Übrigen ist auf den § 43 des Schulgesetzes zu verweisen.